



St. Gallen, 4. August 1988

Gemeinderat

9242 Oberuzwil

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zu Genehmigung einge-
reicht:

- Zonenplan Wilen
- Ueberbauungsplan Wilen mit besonderen Vorschriften

Am 1. Juni 1988 teilte Ihnen die Rechtsabteilung mit, dass Art. 5 der besonderen Vorschriften zum Ueberbauungsplan Wilen (abgekürzt besV) aus rechtlichen Gründen nicht genehmigt werden könne, soweit darin für Einzeleinfamilienhäuser eine Ausnützungsziffer von maximal 0,45 und für Doppeleinfamilien- und Zweifamilienhäuser von maximal 0,5 vorgesehen wird. Mit Schreiben vom 4. Juli 1988 erklärten Sie sich damit einverstanden, in Art. 5 besV die Bestimmungen betreffend Ausnützungsziffer ersatzlos zu streichen. Da von dieser Aenderung des Ueberbauungsplanes nicht nur Boden im Eigentum der Politischen Gemeinde Oberuzwil (Parzellen Nrn. 1323 und 1324), sondern auch die Parzelle Nr. 1931 [REDACTED] betroffen ist, gab die Rechtsabteilung dem Eigentümer der Parzelle Nr. 1931 am 13. Juli 1988 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 27. Juli 1988 mit dem Hinweis, dass ohne Gegenbericht sein Einver-

ständnis angenommen werde. Eine Stellungnahme ging bis heute nicht ein.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Zonenplan Wilen wird genehmigt.
2. Der Ueberbauungsplan Wilen mit besonderen Vorschriften wird mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend Ausnützungsziffer in Art. 5 besV genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.-- (Fr. 200.-- Zonenplan, Fr. 400.-- Ueberbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie (eingeschrieben) an:

-

weiter an:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)